

„... iuravit in anima regis“: Hochmittelalterliche Beschränkungen königlicher Eidesleistung

Von

W e r n e r G o e z

Herrn Kollegen Otto Meyer zum achtzigsten Geburtstag

„Der König ... hatte nach seiner Wahl einen Eid zu schwören. ... Danach sollte der König nicht mehr schwören. Staatsrechtliche Eide schworen für ihn die angesehensten Fürsten.“¹ So Gerhard Dilcher 1967 im Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte – Artikel „Eid“ –, der letzten zusammenfassenden Erwähnung unseres Themas. 102 Jahre zuvor hatte Philipp Jaffé an leicht zu übersehender Stelle,² dann vor allem 1875 Georg Waitz nachdrücklich auf den Sachverhalt hingewiesen.³ Wenn ich recht sehe, stellen dessen Ausführungen – quellenmäßig erheblich erweitert in der durch Gerhard Seeliger 1896 besorgten Neuauflage des sechsten Bandes der „Deutschen Verfassungsgeschichte“ – nach wie vor die ausführlichste Darlegung zum Thema dar, obwohl sie ausschließlich dem Hochmittelalter gewidmet sind.⁴ Wie es im Spätmittelalter darum stand, hat Ernst Schubert 1979 an Hand ausgewählter Beispiele aufgezeigt.⁵ Für die Zeit nach dem Interregnum sei darauf verwiesen. Schubert macht keine Aussagen über frühere Epochen. Hier soll es indessen gerade um die Jahrhunderte der Ottonen, Salier und namentlich der Staufer gehen.

Bei diesem Gegenstand handelt es sich nicht lediglich um eine untergeordnete Detailfrage. Die große Rolle des Schwörens im älteren Rechtsleben

¹) Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte 1 Sp. 867.

²) Ph. Jaffé, Bibl. rer. Germ. 2, Monumenta Gregoriana (1865) S. 586 ff.

³) G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 6 (1875) S. 378 ff.

⁴) G. Waitz – G. Seeliger, Deutsche Verfassungsgeschichte 6 (2. Aufl. 1896) S. 474 ff.

⁵) E. Schubert, König und Reich (1979) Exkurs I: Das Schwurverbot für den König, S. 350 ff.; vgl. ferner K. Colberg, Der Eid des Königs. Kaiser Siegmund und das „Schwurverbot“, in: Staat und Gesellschaft in Mittelalter und Früher Neuzeit, Gedenkschrift für Joachim Leuschner (1983) S. 92–118.